



Amtssigniert. SID2024031125925
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann

Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Angeschlagen am 18.03.2024

Abgenommen am 12.06.2024

Der Bürgermeister

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Gemeindeamt Längenfeld
Eingang

18. März 2024

AZ: Beilg.:

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-110/30-2024
Imst, 12.03.2024

Gotthard Schöpf, Längenfeld-Gries;

**Beregnungsanlage aus Griesbach für Gst.Nr. 11597,11599, 11600 und 11606, KG Längenfeld –
wasserrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 07.08.2012, GZI. IM-WR/B-110/2, wurde Gotthard Schöpf die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Beregnungsanlage zur Beregnung landwirtschaftlicher Grundstücke in Längenfeld-Gries erteilt.

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung wurden mit der Entnahme von maximal 14,40 l/s bzw. 121 m³/d aus dem Griesbach in Längenfeld vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Jahres zum Zweck der Bewässerung der landwirtschaftlichen Grundstücke Nr. 11597, 11599, 11600 und 11606, alle KG Längenfeld, festgesetzt.

Gemäß Spruchpunkt A/III. des vorzitierten Bewilligungsbescheides wurde die wasserrechtliche Bewilligung befristet bis 31.12.2024 erteilt.

Die wasserrechtliche Überprüfung der Anlage erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 30.01.2019 zu GZI. IM-WR/B-110/27-2019.

Mit Eingabe vom 21.02.2024 wurde seitens des Konsensinhabers bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes beantragt. Änderungen an der Anlage haben sich seit der erstmaligen Bewilligung bzw. Errichtung nicht ergeben.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, den §§ 9, 11 – 12a, 13, 15, 21, 22, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), und den §§ 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutz-

gesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 (TNSchG 2005), eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 12.06.2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Längenfeld

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann